

Codex Rabensteinensis

Erlassen durch seine Majestät, König Maximilianus, von der Zwei Götter Gnaden Rex Rabensteinensis, Herrscher auf dem Thron des Bären, Einiger des Reiches, Beschützer des Glaubens, Bewahrer des Friedens, Hüter der Heiligen Lanze und Erbe des Siegels der Mandaica.

Hochjustiz

Schwerst- und Schwerverbrechen; Verbrechen, die zu einem Todesurteil führen; und Verbrechen, die durch den Adel begangen wurden, werden durch königliche Richter oder im Ausnahmefall durch den König selbst als höchsten Richter beurteilt.

Niedere Justiz

Einfache und geringe Verbrechen; und Verbrechen, die durch einfaches Volk oder Unfreie begangen wurden, werden durch vom Landesfürsten berufene Richter oder im Ausnahmefall durch den Fürsten selbst als höchsten lokalen Richter beurteilt.

Verbrechen gegen Land und Krone

Schwerstverbrechen

- Hochverrat (einschließlich Angriff auf ein Mitglied der königlichen Familie): sofortiger Tod
- Fälschung eines offiziellen oder königlichen Dokumentes: Tod nach Verurteilung; oder lebenslange Zwangsarbeit und Verstümmelung (Entfernen beider Hände, Brandmarkung)
- Angriff auf ein Mitglied einer adeligen Familie: Tod nach Verurteilung und 100 bis 400 Goldstücke Strafe zahlbar an die Krone; oder lebenslange Zwangsarbeit und 100 bis 800 Goldstücke Strafe zahlbar an die Krone
- Angriff auf einen königlichen Beamten oder ein Mitglied der königlichen Garde oder Wache: 1 bis 10 Jahre Zwangsarbeit; oder 1 bis 12 Jahre Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln
- Spionage oder Sabotage für eine ausländische Macht: Tod nach Verurteilung; oder lebenslange Zwangsarbeit; oder permanentes Exil von Rabenstein; oder lebenslanger Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln; alle Strafen beinhalten eine Zahlung von 200 bis 500 Goldstücken an die Krone

Schwerverbrechen

- Spionage oder Sabotage für eine einheimische Macht: Tod nach Verurteilung; 4 bis 40 Jahre Zwangsarbeit und Brandmarkung (Verräterzeichen auf Stirn); 2 bis 40 Jahre Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln; alle Strafen beinhalten eine Zahlung von 200 bis 500 Goldstücken plus Schadensersatz an Adel oder Krone

- Diebstahl, Verwüstung oder Brandstiftung von königlichem oder adeligem Eigentum: Verstümmelung (je nach Urteil) und bis zu 200 Goldstücke Strafe plus Schadensersatz zahlbar an Adel oder Krone
- Bestechung (auch Versuch derselben) eines königlichen Beamten, Offiziers des königlichen Hofes oder Offiziers der königlichen Armee: 10 bis 20 Jahre Zwangsarbeit und Konfiszierung allen Eigentums mit Ausnahme einer einzigen Waffe, Verpflegung für eine Woche und der momentan getragenen Kleidung
- Unrechtmäßige Darstellung eines Mitgliedes der königlichen Garde oder Wache, eines königlichen Beamten oder Offiziers der königlichen Armee: 1 Jahr Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln, öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.) und bis zu 500 Goldstücke Strafe zahlbar an die Krone
- Unrechtmäßige Aneignung von Landbesitz: bis zu 10 Jahre Zwangsarbeit und Schadensersatz (Wiederherstellung des Landes und bis zu 200 Goldstücke zahlbar an den Geschädigten); oder permanentes Exil von Rabenstein und bis zu 200 Goldstücke Strafe zahlbar an die Krone
- Wiederholung eines einfachen oder geringen Verbrechens gegen Land und Krone: 2 Monate Zwangsarbeit; oder einen Monat Haft; in jedem Fall: doppelte Höhe der ursprünglichen Strafe

Einfache Verbrechen

- Betrug: permanente Zwangsarbeit, Schadensersatz (je nach Urteil) und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.); oder bis zu 20 Jahre Kerker, Schadensersatz und öffentliche Erniedrigung
- Unrechtmäßiges Duell (mit Tötung): bis zu 5 Jahre Zwangsarbeit und Schadensersatz an die Familie (100 Goldstücke); oder bis zu 3 Jahren Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln und Schadensersatz
- Mord mit Rechtfertigung: bis zu 3 Jahren Zwangsarbeit; oder permanentes Exil von Rabenstein
- Unrechtmäßiges Betrachten oder Kopieren eines offiziellen Dokumentes: bis zu 3 Wochen Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln und 50 Goldstücke Strafe zahlbar an den Verfasser
- Angriff auf einen offiziellen Bediensteten Rabensteins in der Ausübung seines Dienstes: 1 Jahr Zwangsarbeit und 5 Goldstücke Strafe zahlbar an dessen Herrn; oder 6 Monate Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln und eine Strafe je nach Urteil (und Zahlungsfähigkeit)

Geringe Verbrechen

- Beleidigung eines Abgesandten anderer Reiche oder königlicher Abgesandter: 1 bis 10 Tage Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln, 5 bis 50 Silberstücke Strafe zahlbar an dessen Herrn und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)
- Willentlicher Ungehorsam gegen einen offiziellen Edikt oder ein rechtmäßiges Urteil: bis zu 5 Jahre Zwangsarbeit und bis zu 100 Goldstücke Strafe zahlbar an den Erlasser

- Behinderung eines offiziellen Bediensteten Rabensteins bei der Ausübung seines Dienstes: 2 Tage Haft und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.); oder bis zu 5 Goldstücke Strafe zahlbar an dessen Herrn und öffentliche Erniedrigung

Verbrechen gegen das Volk

Schwerstverbrechen

- Brandstiftung (eines Schiffes, Gebäudes oder gelagerten Gutes): bis zu 6 Jahren Haft und Schadensersatz (verlorener Wert und bis zu 100 Goldstücke); bis zu 5 Jahre Zwangsarbeit und Schadensersatz
- Mord: Tod nach Verurteilung; mindestens 15 bis 20 Jahre Zwangsarbeit; Verstümmelung (Entfernen von Gliedmaßen, Brandmarkung); permanentes Exil von Rabenstein; mindestens 15 bis 20 Jahre Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln; oder eine Kombination dieser Strafen
- Angriff, der zur Verstümmelung oder Verkrüppelung führt: gleichwertige Verstümmelung und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)
- Angriff unter Zuhilfenahme von Magie: bis zu 150 Goldstücke Strafe zahlbar an Adel oder Krone plus bis zu 300 Goldstücke Schadensersatz und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.); oder 3 bis 30 Tage Zwangsarbeit und Herstellung eines magischen Artefaktes oder Fokus für Land und Krone

Schwerverbrechen

- Raub: 1 bis 6 Monate Haft und Schadensersatz (Wert des geraubten Gutes plus bis zu 50 Goldstücke)
- Einbruch: 1 bis 6 Monate Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln und Schadensersatz (Wert des entwendeten Gutes plus bis zu 50 Goldstücke)
- Diebstahl oder Tötung von Nutztieren: Schadensersatz (doppelter Wert der verlorenen Tiere)
- Wucher: Schadensersatz (Krone zieht den erhobenen Zins ein und ersetzt den über dem gesetzlich zulässig Wert liegenden Zins der geschädigten Partei)
- Bestechung (auch Versuch derselben): bis zu 1 Monat Zwangsarbeit und Strafe (Höhe der Bestechungssumme oder versprochenen Summe) zahlbar an Adel oder Krone
- Fälschung (mit Ausnahme offizieller oder königlicher Dokumente): bis zu 20 Jahre Zwangsarbeit und Konfiszierung allen Eigentums mit Ausnahme einer einzigen Waffe, Verpflegung für eine Woche und der momentan getragenen Kleidung
- Sklaverei von Menschen oder humanoïden Wesen (Elfen, Zwergen, Halblingen, etc.): 2 bis 20 Jahre Zwangsarbeit; oder permanentes Exil aus Rabenstein; bei Anwendung von Grausamkeiten und unwürdiger Behandlung zusätzlich Brandmarkung

- Wiederholung eines einfachen oder geringen Verbrechens gegen das Volk: 1 bis 20 Tage Zwangsarbeit und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.); oder einen Monat Haft, eine Strafe von bis zu 100 Goldstücken zahlbar an Adel oder Krone und öffentliche Erniedrigung; in jedem Fall: doppelte Höhe der ursprünglichen Strafe

Einfache Verbrechen

- Schaden an fremden Eigentum: Schadensersatz (Wert des Eigentums plus bis zu 50 Goldstücke) und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)
- Angriff, der eine Verwundung zufolge hat: 2 Tage Haft und Schadensersatz (Kosten der medizinischen oder magischen Behandlung plus bis zu 5 Goldstücke) und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)
- Angriff auf Nutztiere (ohne Tötung): Schadensersatz (Kosten der medizinischen oder magischen Behandlung plus bis zu 5 Goldstücke, bei Einbuße der Zuchtfähigkeit zuzüglich 10 Goldstücke)
- Beleidigung eines Adligen oder königlichen Bediensteten: 1 bis 6 Tage Haft und eine Strafe von 2 bis 40 Silberstücke zahlbar an Adel oder Krone

Geringe Verbrechen

- Ziehen einer Waffe oder Drohen mit einer Waffe ohne ersichtlichen Grund (= ohne durch Magie oder Waffengewalt bedroht zu werden): Haft bis zum nächsten Morgen und eine Strafe von 1 bis 4 Silberstücken zahlbar an Adel oder Krone
- Vermeidbarer Lärm (Störung von Schlaf oder Geschäft): bis zu 10 Silberstücke Schadensersatz und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)

Verbrechen wider der Zwei Götter

Schwerstverbrechen

- Entweihung eines heiligen Ortes (Einbruch, Brandstiftung oder Verwüstung eines Tempels oder Schreins): lebenslange Zwangsarbeit und Schadensersatz (je nach Urteil); oder permanentes Exil von Rabenstein und Schadensersatz
- Grabschändung (unrechtmäßiges Betreten oder Verwüstung eines Grabes): Tod nach Verurteilung; 1 bis 10 Monate Zwangsarbeit; oder 1 bis 8 Monate Haft, Schadensersatz (Kosten der Wiederherstellung plus bis zu 100 Goldstücke zahlbar an Tempel, Stadt oder Familie) und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)

Schwerverbrechen

- Diebstahl von Tempelgut oder Opfergaben (ebenso Entweihung oder Verzehr derselben): 1 Monat Zwangsarbeit, Schadensersatz

(doppelter Wert des Schadens oder der Gaben) und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)

- Wiederholung eines einfachen oder geringen Verbrechens wider der Zwei Götter: 1 bis 4 Monate Haft und eine Strafe von 10 bis 20 Goldstücken zahlbar an den Tempel, außerdem doppelte Höhe der ursprünglichen Strafe

Einfache Verbrechen

- Angriff auf einen Priester oder Gläubigen auf dem Weg zur oder bei der Andacht: bis zu 50 Goldstücke Schadensersatz zahlbar an den Tempel und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.); außerdem alle Strafen durch Entweihung der heiligen Stätte durch den Angriff

Geringe Verbrechen

- Öffentliche Beleidigung der Zwei Götter oder der Priester: bis zu 10 Silberstücke Schadensersatz zahlbar an den Tempel und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)
- Trunkenheit bei der Andacht oder Störung derselben: bis zu 5 Silberstücke Schadensersatz zahlbar an den Tempel und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)

Schwarze Magie

Schwerstverbrechen

- Beschwörung eines Dämon oder Erschaffung eines bewussten Untoten: Tod nach Verurteilung, Schadensersatz in voller Höhe (einschließlich Kosten für Vernichtung des Dämon oder Untoten) und 100 bis 400 Goldstücke Strafe zahlbar an Adel oder Krone; oder permanentes Exil von Rabenstein, Brandmarkung (Schwarzmagier-Zeichen auf Stirn), Schadensersatz und 100 bis 800 Goldstücke Strafe zahlbar an Tempel, Adel oder Krone
- Direkter Tod durch Magie: Tod nach Verurteilung; mindestens 15 bis 20 Jahre Zwangsarbeit; Verstümmelung (Entfernen von Gliedmaßen, Brandmarkung); permanentes Exil von Rabenstein; mindestens 15 bis 20 Jahre Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln; oder eine Kombination dieser Strafen; alle Strafen beinhalten eine Zahlung von 100 bis 400 Goldstücken an Tempel, Adel oder Krone

Schwerverbrechen

- Unterwerfung des Willens eines Menschen oder humanoiden Wesen (Elfen, Zwergen, Halblingen, etc.): 2 bis 20 Jahre Zwangsarbeit; oder permanentes Exil aus Rabenstein; in jedem Fall Schadensersatz in voller Höhe und Brandmarkung durch Schwarzmagier-Zeichen auf Stirn; außerdem Höchststrafen für durch den Unterworfenen begangene Taten
- Direkter Entzug von Lebenskraft durch Magie: bis zu 20 Jahre Zwangsarbeit und Schadensersatz (Kosten für medizinische oder magische Behandlung und bis zu 50 Goldstücke)

- Erschaffung eines geringen Untoten: 5 Jahre Zwangsarbeit, Schadensersatz in voller Höhe (einschließlich Kosten für Vernichtung des Untoten) und Brandmarkung (Schwarzmagier-Zeichen auf Stirn); oder 10 Jahre Kerker oder Einzelhaft im Dunkeln, Brandmarkung und Schadensersatz
- Wiederholung eines einfachen oder geringen Verbrechens der Schwarzen Magie: 1 bis 4 Monate Haft und eine Strafe von 10 bis 20 Goldstücken zahlbar an Tempel, Adel oder Krone, außerdem doppelte Höhe der ursprünglichen Strafe

Einfache Verbrechen

- Direkte Verstümmelung oder Verkrüppelung durch Magie: 1 Monat Zwangsarbeit, Schadensersatz (Kosten der medizinischen oder magischen Behandlung plus bis zu 50 Goldstücke) und Brandmarkung (Schwarzmagier-Zeichen auf Stirn)
- Ausübung von Magie zur Unterstützung von Untoten oder Dämonen: bis 20 Jahre Zwangsarbeit; oder permanentes Exil aus Rabenstein; in jedem Fall Schadensersatz (doppelter Wert des entstandenen Schadens) und Brandmarkung (Schwarzmagier-Zeichen auf Stirn)
- Temporäre Verwandlung (selbst) oder Imitierung eines Untoten oder Dämonen oder dessen Fähigkeiten: 1 bis 6 Monate Haft und eine Strafe von 2 bis 40 Goldstücke zahlbar an Tempel, Adel oder Krone und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)

Geringe Verbrechen

- Öffentliche Fürsprache der Schwarzen Magie: bis zu 50 Silberstücke Strafe zahlbar an Tempel, Adel oder Krone und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.)
- Handel mit Schriften über Schwarze Magie: bis zu 10 Silberstücke Strafe zahlbar an Tempel, Adel oder Krone und öffentliche Erniedrigung und Verlesen der Straftat (Pranger, Auspeitschen o.ä.); in jedem Fall Konfiszierung der Schriften